

Einverständnis zum Umlaufverfahren in Anlehnung an § 56a KVG LSA

Dem Umlaufverfahren:

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu

Beschlussvorschlag :

Antrag des Vorstandes der AGFK LSA zur Überführung der AGFK LSA in eine Vereinsstruktur e.V.

Sachverhalt:

Die AGFK LSA ist seit ihrer Gründung am 11.11.2019 per Vereinbarung und Geschäftsordnung eine kommunale Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Die AGFK LSA besitzt damit keine eigene Rechtspersönlichkeit. Es zeigt sich, dass die gewählte Organisationsform erhebliche Nachteile hat:

- Um die Geschäftsfähigkeit der AGFK LSA herzustellen, wurde von der Stadt Aken die Geschäftsführung übernommen. Für die Stadtverwaltung ist damit ein erheblicher personeller und finanzieller Aufwand verbunden.
- Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind jeweils bis zum Jahresende vollständig zu verausgaben. Rücklagen zur Umsetzung größerer Projekte oder zur Absicherung der Basisausgaben für den Fall, dass die Förderung des Landes zeitweise ausfällt, können nicht gebildet werden.
- Das Personal der Geschäftsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren befristet beschäftigt.

Daher empfiehlt es sich, die AGFK LSA in einen gemeinnützigen eingetragenen Verein zu überführen. Mit der Organisation als Verein ergeben sich folgende Vorteile:

- Die AGFK erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Förderung durch das Land ist weiterhin möglich.
- Die Arbeitsverträge können mit sachlicher Begründung über die Dauer von zwei Jahren hinaus abgeschlossen werden.
- Haftungsrisiken sind auf das Vereinsmögen beschränkt. Der Vorstand ist vor Risiken einer vertraglichen Haftung geschützt. Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Durch das Erfordernis einer Satzung erhält der Verein eine klar definierte Struktur.
- Die Mitgliederversammlung kontrolliert den Verein.
- Gemeinnützige Vereine können ihre überschüssigen Mittel ganz oder teilweise, zur Sicherstellung der Liquidität, in Rücklagen überführen (freie Rücklagen, zweckbestimmte Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen).
- Spenden und Sponsoring sind möglich.

Vorstand:
Torsten Zugehör
Bert Knoblauch
Patrick Strüber
Jan-Hendrik Bahn

Leiter der Geschäftsstelle:
Matthias Marx
m.marx@aken.de
034909-80431
0175-8317349

E-Mail:
agfk-lsa@aken.de
Internet:
agfk-sachsen-anhalt.de

Kreissparkasse:
Anhalt-Bitterfeld
BIC: NOLADE21BTF
IBAN: DE21800537220305036262



Geschäftsführende Kommune
Stadt Aken (Elbe)
Markt 11
06385 Aken (Elbe)

- Die Einbeziehung eines Wirtschafts- und Steuerprüfers sorgt für transparente Finanzen.
- Drittmittel (z. B. Bundesmittel) können von (gemeinnützigen) Vereinen einfach eingeworben werden.

Die Mitgliederversammlung der AGFK LSA beschließt die Umstrukturierung der AGFK LSA von einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in eine Vereinsstruktur als eingetragener gemeinnütziger Verein und beauftragt die Geschäftsstelle der AGFK LSA mit der Vereinsgründung.

Vorstand:
Torsten Zugehör
Bert Knoblauch
Patrick Strüber
Jan-Hendrik Bahn

Leiter der Geschäftsstelle:
Matthias Marx
m.marx@aken.de
034909-80431
0175-8317349

E-Mail:
agfk-lsa@aken.de
Internet:
agfk-sachsen-anhalt.de

Kreissparkasse:
Anhalt-Bitterfeld
BIC: NOLADE21BTF
IBAN: DE21800537220305036262

- ☐ stimme ich zu
- ☐ stimme ich nicht zu
- ☐ enthalte ich mich der Stimme

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel



Geschäftsführende Kommune
Stadt Aken (Elbe)
Markt 11
06385 Aken (Elbe)